

Hauptsatzung der Gemeinde Titz vom 03.01.1995

in der Fassung der 5. Änderung
vom 12. Dezember 2014



§ 1

Name, Bezeichnung und Gebiet

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Gemeinde Titz" und besteht seit dem 01.01.1972. Sie ist entstanden gemäß dem Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Aachen vom 14.12.1971 (GV.NW, S. 414) durch den Zusammenschluss der Gemeinden Rödingen und Titz und die Eingliederung der Ortschaft Jackerath der Gemeinde Garzweiler.
- (2) Das Gemeindegebiet umfasst ca. 68,92 qkm.
- (3) Der Sitz der Verwaltung befindet sich in der Ortschaft Titz.

§ 2

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Der Gemeinde Titz ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Köln, Az. -31.21.04-vom 11.12.1972 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden. Beschreibung des Wappens:
In gold (gelb) ein rotbewehrter und -bezungter schwarzer Löwe, begleitet (heraldisch) rechts von drei, links von zwei sechsstrahligen blauen Sternen; links oben befindet sich ein abnehmender blauer Mond.
- (2) Der Gemeinde ist ferner mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Köln, Az. -31.21.04-vom 11.12.1972 das Recht zur Führung einer Flagge verliehen worden. Beschreibung der Flagge:
blau-gelb im Verhältnis 1:1 längs-gestreift mit dem Gemeindewappen in der oberen Hälfte.
- (3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel mit dem Gemeindewappen. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedruckten Siegel.
- (4) Das Wappen darf von Dritten nur nach Genehmigung durch die Gemeinde verwendet werden. Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

§ 3

Einteilung des Gemeindegebietes in Ortschaften; Ortsvorsteher

- (1) Das Gemeindegebiet wird in folgende Ortschaften eingeteilt:
Ameln, Bettenhoven, Gevelsdorf, Hasselsweiler, Höllen, Hompesch, Jackerath, Kalrath, Mündt, Müntz, Opherten, Ralshoven, Rödingen, Sevenich, Spiel und Titz.
Die Wohnplätze Burgfeld, Buchenhof, Dackweiler und Dackweiler Siedlung, Karlshöhe, Lüchterhof und Marienfeld gehören zur Ortschaft Gevelsdorf.
Der Wohnplatz Wasserwerk gehört zur Ortschaft Hasselsweiler.
Die Wohnplätze Am Bahnhof, Am Mühlenpfad, Huppelrath und Mathildenhof gehören zur Ortschaft Jackerath.
Der Wohnplatz Burghof gehört zur Ortschaft Müntz.
Die Wohnplätze Hochfeld und Magdalenenhöhe gehören zur Ortschaft Ralshoven.
Die Wohnplätze Lindenhof und Pappelhof gehören zur Ortschaft Rödingen.
Die Wohnplätze Neuspiel und Spieler Mühle gehören zur Ortschaft Spiel.

Die Wohnplätze Betgenhausen, Düppelsmühle, Isenkroidt und Meerhöfe gehören zur Ortschaft Titz.

Die räumliche Abgrenzung der Ortschaften ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

(2) Für die Ortschaften:

Ameln, Gevelsdorf, Hasselsweiler, Hompesch, Jackerath, Kalrath, Müntz, Opherten-Mündt, Ralshoven, Rödingen-Höllen-Bettenhoven, Spiel-Sevenich und Titz

wählt der Rat je einen Ortsvorsteher. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Der Ortsvorsteher muss in der Ortschaft, für die er bestellt wird, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können. Der Bürgermeister und seine Stellvertreter sollen nicht zum Ortsvorsteher gewählt werden.

§ 4

Bezeichnung von Gemeindeteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden

Für die Bezeichnung in Personenstandsbüchern und -urkunden werden für die Gemeinde folgende Gemeindeteilbezeichnungen festgelegt:

Titz, Gemeindeteil Ameln; Titz, Gemeindeteil Bettenhoven; Titz, Gemeindeteil Gevelsdorf; Titz, Gemeindeteil Hasselsweiler; Titz, Gemeindeteil Höllen; Titz, Gemeindeteil Hompesch; Titz, Gemeindeteil Jackerath; Titz, Gemeindeteil Kalrath; Titz, Gemeindeteil Mündt; Titz, Gemeindeteil Müntz; Titz, Gemeindeteil Opherten; Titz, Gemeindeteil Ralshoven; Titz, Gemeindeteil Rödingen; Titz, Gemeindeteil Sevenich; Titz, Gemeindeteil Spiel; Titz.

§ 5

Aufgaben der Ortsvorsteher und deren Entschädigung

- (1) Der Ortsvorsteher hat die Belange seiner Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seiner Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten.
- (2) Der Rat bzw. der für die Entscheidung zuständige Ausschuss sollen den Ortsvorsteher vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der Ortsvorsteher in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.
- (3) Der Bürgermeister kann den Ortsvorsteher mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Der Ortsvorsteher führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister durch.
- (4) Der Bürgermeister ist berechtigt, den Ortsvorsteher in geeigneten Fällen für den Bereich seiner Ortschaft mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.
- (5) Der Ortsvorsteher erhält zur Abgeltung des ihm durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehenden Aufwands eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung entsprechend der Größe der Ortschaft.

§ 6

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

- (2) Eine Einwohnerversammlung soll stattfinden, wenn es sich um wichtige Planungen und Vorhaben der Gemeinde handelt, die unmittelbar raum- oder entwicklungsbedeutsam sind oder das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohner nachhaltig betreffen. Dabei sollen die Einwohner über die Grundlagen sowie die Ziele, Zwecke und Auswirkungen informiert werden. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Titz fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Titz fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.) sind ohne Beratung vom Bürgermeister zu beantworten.
- (4) Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i.S. von Abs. 1 obliegt dem jeweils zuständigen Fachausschuss. Die Zuständigkeit bestimmt der Bürgermeister.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an den Rat zur Entscheidung. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die der Rat nicht gebunden ist. Der Ausschuss kann durch Beschluss dem Antragsteller die Möglichkeit einräumen, das Anliegen mündlich zu erläutern. Bei gemeinsamen Anregungen und Beschwerden mehrerer Bürger, benennen diese einen Sprecher.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zuziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.
- (7) Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt,
 - c) er sich gegen Verwaltungshandeln richtet, gegen die Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können.
- (9) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des Rates durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 8

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung: Rat der Gemeinde Titz.
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Gemeindevertreter" bzw. "Gemeindevertreterin".

§ 9

Dringlichkeitsentscheidungen

- (1) Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NW) bedürfen der Schriftform und sind den Ratsmitgliedern unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.
- (2) An Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters dürfen nur solche Ratsmitglieder beteiligt werden, welche nicht der politischen Gruppe des Erstunterzeichneten angehören.

§ 10

Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 11 - 21

(entfallen)

§ 22

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Verdienstaussfallersatz

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 10 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 10 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls. Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten auf Antrag einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 11,00 Euro festgesetzt.
- b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufschlag gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
- c) Selbständige können eine besondere Verdienstaufschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen. Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die eine Entschädigung nach den Buchstaben a-d geleistet wird.
- f) In keinem Fall darf der Verdienstaufschlagersatz den Betrag von 20,45 Euro je Stunde überschreiten, höchstens sind 102,26 Euro je Sitzungstag zu zahlen.
- g) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 (1) GO NW und Fraktionsvorsitzende –bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitglieder auch ein stellv. Vorsitzender, mit mindestens 20 Mitglieder auch 2 stellv. Vorsitzende- erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 22 (1) zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntSchVO.

§ 23

Zuwendungen an Fraktionen

- (1) Den im Rat der Gemeinde vertretenen Fraktionen wird zu den Aufwendungen für die Geschäftsführung (kommunalpolitische Fortbildung, Beschaffung kommunalpolitischer Zeitschriften und sonstiger Fachliteratur etc.) eine Zuwendung in Höhe von monatlich 11 Euro je Ratsmitglied gewährt.
- (2) Über die Verwendung der nach Abs. 1 gewährten Mittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der jährlich unmittelbar dem Bürgermeister zuzuleiten ist.

§ 24

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und dessen allgemeinem Vertreter bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 GO NW) darstellt.

§ 25 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister erfüllt die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere:
 - a) Verpflichtungen einzugehen im Zusammenhang mit der laufenden Bewirtschaftung und Unterhaltung des Gemeindevermögens im Rahmen der Haushaltsansätze.
 - b) Die Pflichtigen zu den Gemeindeabgaben und zu sonstigen Leistungen auf Grund gesetzlicher, satzungsmäßiger oder vertraglicher Regelungen heranzuziehen.
 - c) über Rechtsmittel gegen Verwaltungsakte zu entscheiden.
 - d) Forderungen der Gemeinde öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Art bis zu einem Betrag von 2.600 Euro zu erlassen und bis zu einem Betrag von 5.200 Euro niederzuschlagen.
 - e) Forderungen der Gemeinde öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Art bis zum Ablauf des Haushaltsjahres oder längstens für die Dauer von 12 Monaten zu stunden.
 - f) Aufträge im Rahmen einer haushaltsmäßigen Ermächtigung bis zu 50.000 Euro zu vergeben.
 - g) Die Zustimmung zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Leistungen im Sinne des § 82 GO NW bis einschließlich 2.600 Euro zu erteilen.
 - h) Das Kassenanordnungsrecht alleine auszuüben.
 - i) über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beamten, Angestellten und Arbeitern im Rahmen des Stellenplanes zu befinden.
 - j) Die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, soweit der Streitwert nicht 2.600 Euro übersteigt, jedoch in Streitigkeiten im Abgabebereich unbegrenzt.
 - k) Die Vermietung von gemeindlichen Räumen und Wohnungen und die Verpachtung von gemeindlichen Ländereien vorzunehmen.
- (3) Im Übrigen entscheidet der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, welche Angelegenheiten nach § 41 Abs. 3 GO NW in seine Zuständigkeit fallen.

§ 26 Vertretung im Amt

- (1) Es wird ein(e) hauptamtliche(r) Beigeordnete(r) gewählt.
- (2) Der Rat legt den Geschäftsbereich des Beigeordneten durch Beschluss fest.

§ 27 Teilnahme an Ausschusssitzungen

An den Sitzungen der Ausschüsse nehmen der Bürgermeister oder sein allgemeiner Vertreter oder die vom Bürgermeister bestimmten Dienstkräfte der Verwaltung teil.

§ 28 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde am Rathaus in Titz für die Dauer von mindestens einer Woche vollzogen, wobei gleichzeitig durch das Internet (<http://www.gemeinde-titz.de/bekanntmachungen>) hierauf hinzuweisen ist. Alle öf-

fentlichen Bekanntmachungen sollen in der Ausgabe des Amtsblatts der Gemeinde Titz, das auf den Anschlag an der Bekanntmachungstafel folgt, im vollen Wortlaut veröffentlicht werden. Maßgebend für den Vollzug der Bekanntmachung ist jedoch die Bekanntmachung nach Satz 1. Soweit nach Bundes- oder Landesrecht Bekanntmachungen in Zeitungen zu veröffentlichen sind, werden diese durch Veröffentlichung im Anzeigenteil der „Jülicher Zeitung“ vollzogen.

- (2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise entweder durch Verteilung von Flugblättern an die Haushalte innerhalb des Gemeindegebiets oder durch Aushang an Anschlagtafeln innerhalb des Gemeindegebietes. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.
- (3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen erfolgt durch Aushang an der Anschlagtafel im Rathaus in Titz. Der Aushang muss mindestens sieben volle Tage vor dem Sitzungstage erfolgen, bei abgekürzter Ladungsfrist mindestens 3 Tage. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen.
- (4) Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Zeit, Ort und Tagesordnung von Ausschusssitzungen erfolgt durch Aushang an der Anschlagtafel im Rathaus in Titz.
- (5) Die öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz wird durch Aushang an der Anschlagtafel im Rathaus in Titz bewirkt.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Titz, den 08.10.2007

Gemeinde Titz
Der Bürgermeister
Nüßer

ZEICHENERKLÄRUNG

	Autobahn		Zweiwägen der Kreisbahn
	Hauptstraße		Polizei
	Stadler Hof		Schule
	Bauhaus		Kirche
	Hauptwägen		Park
	Hauptwägen		Lehrstuhl
	Hauptwägen		Schwimm-Bad
	Hauptwägen		Hain
	Hauptwägen		Campus
	Hauptwägen		Sportanlage Tennis usw.
	Hauptwägen		Frucht- Wald
	Hauptwägen		Eisenbahn
	Hauptwägen		Festung
	Hauptwägen		Festung
	Hauptwägen		Festung

Stadl-Gemeindegrenze
Stadl-Gemeindeverteilung
Gemeindeverteilung

Maßstab ca. 1:20.000

Diese Kartographie ist urheberrechtlich geschützt.
Nachdruck - auch auszugsweise - verboten.
© by Grütner, Telefon 0 24 52/6 3113

